

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

A. Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann
- Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG

II. Sachlicher Schutzbereich: Meinung

Jede wertende Stellungnahme

- Elemente des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung
- Werturteile jeglicher Art

(P) Tatsachenbehauptungen?

Aussagen, deren Wahrheitsgehalt überprüft werden kann, die beweis- und widerlegbar sind

- M. 1: nein
- BVerfG:
 - ❖ **(+)**, wenn sie in Verbindung zu einem Werturteil stehen
 - ❖ **(+)**, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Werturteilen sind
 - ❖ **(-)**, wenn die Tatsachenmitteilung weder mit einem Werturteil verbunden, noch für die Bildung einer Meinung relevant ist
 - ❖ **(-)**, bei erwiesen und bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, es sei denn, diese sind mit einem Werturteil verknüpft (str.)
 - ❖ **(+)**, bei *unbewusst* unwahren Tatsachenbehauptungen (*Freiheit zum Irrtum*)
- Jede Form der Meinungskundgabe
- Unabhängig von Richtigkeit und Rationalität, vom Inhalt der Meinung, ihrer Qualität oder der mit ihr verfolgten Zwecke
- Sämtliche Modalitäten des Kommunikationsprozesses (Form, Art und Weise, Ort (ggf. inkl. Privateigentum), Zeitpunkt, Umstände, Empfang aus Sicht des Äußernden)
- Schützt den **Äußernden**
- **Negativ:** Nichtäußerung und -verbreitung seiner Meinung

B. Eingriff

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

- Art. 5 Abs. 2 GG: qualifizierter Gesetzesvorbehalt
 - **Allgemeine Gesetze**
 - meint nicht abstrakt-generell, da dies bereits von Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt ist
 - **Sonderrechtslehre:** Gesetze, die die Meinung nicht als solche verbieten oder beschränken → [P] 130 IV StGB = BVerfG NJW 2010, S. 47ff.
 - **Abwägungslehre:** Gesetze, die ein Rechtsgut schützen, das bei einer Güterabwägung mit der Meinungsfreiheit den Vorrang genießt
 - **BVerfG: Vereinigungslehre:** Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten (= Sonderrechtslehre), die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgut dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat (=Abwägungslehre)
 - **Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend:**
 - Alle Rechtsnormen, die die ungestörte Entwicklung der Jugend vor Gefahren schützen sollen*
 - BVerfG: Müssen zusätzlich allgemeine Gesetze sein
 - **Recht der persönlichen Ehre**
 - BVerfG: Rechtsnorm muss zusätzlich ein allgemeines Gesetz sein
 - **Ggf. Einfacher Gesetzesvorbehalt gem. Art. 17a I GG**
 - **Zusätzlich Verfassungsimmanente Schranken (str.)**

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken)

- ➔ Kommunikationsgrundrechte schlechthin konstituierende Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung = abstrakt hoher Stellenwert
- ➔ **Keine Geltung Zitiergebot** (BVerfGE 28, 282, 289)
- ➔ **Zensurverbot:** Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG
 - Vor- bzw. Präventivzensur (insb. Genehmigungspflicht) = absolutes Verbot
 - Nachzensur im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG zulässig
- ➔ **Wechselwirkungslehre:** Die allgemeinen Gesetze sind zwar Schranken von Art. 5 Abs. 1 GG, müssen aber ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses

Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden

- Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit
zB Nutzung öff. Straßen & Wege iRv § 14 StrWG NRW nicht nur zur Fortbewegung, sondern ggf. auch zu kommunikativen Zwecken (zB Flugblätter verteilen)
- Letztendlich **Angemessenheit in der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]

➔ Wechselwirkungslehre:

- Anwendung des Gesetzes im Einzelfall muss besonderer Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte Rechnung tragen
- Interpretation der Kommunikation bei mehreren Deutungsmöglichkeiten möglichst konfliktfrei (wohlwollende Deutung) → Verurteilung gem. § 185 StGB nur verfassungsgemäß (angemessen), wenn denkbare beleidigungsfreie Deutungen im Urteil schlüssig ausgeschlossen.

➔ Abwägung mit dem Recht der persönlichen Ehre

- Keinen allgemeingültigen Vorrang der Meinungsfreiheit oder des Ehrschutzes, die Abwägung ist eine Frage des *Einzelfalls*
- *Je eher die Äußerung ihrem Inhalt oder ihrem Ton nach geeignet ist, das Ansehen einer Person zu beeinträchtigen, desto eher überwiegt die persönliche Ehre*
- Keine Abwägung, sondern Überwiegen der persönlichen Ehre:
 - ❖ Angriffe auf die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG
→ zB Todeswünsche (i.Ü. Überschneidung mit folgenden Fallgruppen)
 - ❖ Formalbeleidigungen
Äußerungen, bei denen sich die Kränkung bereits aus dem Wortlaut ergibt = kontextunabhängig tabuisierte Begriffe/krasse Beleidigungen
 - ❖ Schmähkritik (mM: bereits Schutzbereich (-))
Wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Personen als solcher geht
 - **Enge Auslegung:** auch eine überzogene oder gar auffällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zu Schmähung